

**STADTORDNUNG
UND
GESCHÄFTSORDNUNG**



BUND DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND

STADTVERBAND ESSEN

STADTORDNUNG DES BUNDES DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND (BDKJ)- STADTVERBAND ESSEN -	3
Präambel	3
§ 1 Name	3
Die Mitgliedsverbände des BDKJ-Stadtverbandes Essen	3
§ 2 Stellung der Mitgliedsverbände	3
§ 3 Satzungen der Mitgliedsverbände	3
§ 4 Aufnahme von Mitgliedsverbänden	4
§ 5 Ausschluss von Mitgliedsverbänden, ruhende Mitgliedschaft	4
Die Organe des BDKJ-Stadtverbandes	5
§ 6 Die Organe des BDKJ-Stadtverbandes sind:	5
§ 7 Die Stadtversammlung	5
Die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Stadtverbandes	6
§ 8 Die Konferenz der Mitgliedsverbände	6
Der Stadtvorstand	6
§ 9 Der Stadtvorstand	6
Kommissionen und Ausschüsse	7
§ 10 Kommissionen	7
§ 11 Ausschüsse	7
Die BDKJ-Stadtstelle	7
§ 12 Die Stadtstelle	7
§ 13 Ausnahmebestimmung	7
§14 Abstimmungsregeln	7
	8
§15 Gemeinnützigkeit	8
Auflösung des Stadtverbandes	8
	8
Schlussbestimmungen	8
§ 17 Schlussbestimmungen	8
<u>STADTORDNUNG DES BUNDES DER DEUTSCHEN KATHOLISCHEN JUGEND -STADTVERBAND</u>	
	9
§ 1 Geltungsbereich	9
Stadtversammlung	9
	9
§ 3 Vorbereitung	9
§ 4 Stellvertretung	9
	9
§ 6 Beginn der Beratungen	10
§ 7 Schluss der Stadtversammlung	10
	10
§ 9 Beratungsordnung	10
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	10
	11
§ 12 Beschlussfähigkeit	11
	11
§ 14 Wahlen zum Stadtvorstand	11
§ 15 Wahlen zum Katholische Jugend Trägerwerk Essen e.V.	11
§ 16 Das Protokoll	12
	12
§ 17 Anwendbare Bestimmungen	12
§ 18 Konferenz der Mitgliedsverbände	12
	12
§ 20 Berichterstattung	12
§ 21 Versendung des Protokolls	13
	13
§ 23 Auflösung der Ausschüsse und Kommissionen	13
	13
§ 24 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung	13

Stadtordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend - Stadtverband E sen -

Präambel

Die Mitgliedsverbände des BDKJ bilden auf der Ebene des Stadtdekanates Essen den "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Stadtverband Essen".

Der BDKJ strebt die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten an. Darum trägt er zur ständigen Selbstorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen bei, fördert und betreibt deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Informationen, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Der Stadtseelsorger bringt in den BDKJ seinen pastoralen Auftrag ein, den er von der zuständigen kirchlichen Leitung erhält.

Der BDKJ weiß sich als ein Träger der kirchlichen Jugendarbeit mitverantwortlich für die Jugend im Stadtdekanat Essen.

§ 1 Name

(1) Der BDKJ führt in der Stadt Essen den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Stadtverband Essen".

Die Mitgliedsverbände des BDKJ-Stadtverbandes Essen

§ 2 Stellung der Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Sie beschließen ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

(2) Die Mitgliedsverbände verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst und führen die Aus- und Weiterbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 3 Satzungen der Mitgliedsverbände

(1) Die Satzungen der Mitgliedsverbände des Stadtverbandes, die nicht Mitglied im Diözesanverband oder Bundesverband sind, werden durch Aufnahmebeschluss der Stadtversammlung Bestandteil der Ordnung des Stadtverbandes. Sie dürfen der Bundesordnung, der Diözesanordnung und der Stadtordnung nicht widersprechen. Sie müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(2) Mitgliedsverbände des Stadtverbandes teilen Änderungen ihrer Satzung mit den satzungsgemäßen Genehmigungen dem Stadtvorstand mit.

(3) Mitgliedsverbände, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind, teilen Änderungen ihrer Satzungen über den Stadtvorstand dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

(4) Dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Stadtdekanat Essen gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- CAJ - Christliche Arbeiterjugend (Mannesjugend); CAJ/F - Christliche Arbeiterjugend (Frauenjugend)
- Katholische Junge Gemeinde (KJG)
- Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
- Katholische Studierende Jugend - Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
- Kolpingjugend
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

§ 4 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

(1) Der Stadtverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Verbände zu empfehlen.

(2) Die Stadtversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes oder des Bundesverbandes des BDKJ gehören, als Mitgliedsverbände des Stadtverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(3) Die Aufnahme eines Verbandes setzt voraus, dass er

- die in § 2 der Stadtordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- seine Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesanordnung und die Stadtordnung anerkennt,
- eigene Zielvorstellungen und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- in mindestens drei Pfarreien des Stadtdekanates Untergruppierungen hat oder - wenn er keine Untergruppierung in Pfarreien hat - wenigstens 50 Mitglieder zählt,
- mindestens ein Jahr besteht,
- bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten.

(4) Der Bundesbeitrag wird an die BDKJ-Diözesanstelle entrichtet.

(5) Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedsverbänden, ruhende Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsverbände des Stadtverbandes können von der Stadtversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn sie die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 nicht mehr erfüllen oder seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Stadtversammlung nicht wahrnehmen.

(2) Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände, die Mitgliedsverbände im Bundes- oder Diözesanverband sind, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(3) Ein Mitgliedsverband, der in weniger als drei Pfarreien vertreten ist oder weniger als 50 Mitglieder hat, kann seine Mitgliedschaft in der Stadtversammlung und in der Konferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen. Eine entsprechende Mitteilung muss der Stadtversammlung zugeleitet werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft in beiden Gremien bis auf Widerruf.

(4) Die Stadtversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 4 Abs. 2 in der Stadtversammlung und in der Konferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen des § 4 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

Die Organe des BDKJ-Stadtverbandes

§ 6 Die Organe des BDKJ-Stadtverbandes sind:

- die Stadtversammlung
- der Stadtvorstand
- die Konferenz der Mitgliedsverbände

§ 7 Die Stadtversammlung

(1) Die Stadtversammlung ist das oberste beschließende Organ des Stadtverbandes des BDKJ. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Stadtverbandes des BDKJ. Dazu gehören insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Stadtordnung des BDKJ, die der Diözesan- und der Bundesordnung nicht widersprechen darf,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Stadtverbandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben,
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
- die Wahl der Mitglieder der Rechtsträger des BDKJ,
- die Wahl des Stadtvorstandes,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung des Stadtvorstandes,
- die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- die Vorbereitung von Anträgen an den Stadtkatholikenausschuss,
- die Einsetzung, Besetzung und Beauftragung von Ausschüssen und Kommissionen der Stadtversammlung,
- die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Aufgaben, der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Stadtverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind:

- die Vertreterinnen und Vertreter der im Stadtdekanat Essen bestehenden Mitgliedsverbände,
- die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes.

Die Stimmverteilung wird anhand der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände (Stand 31.12 des Vorjahres) vorgenommen.

Jeder Mitgliedsverband erhält pro angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedsverbänden entsandt.

Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Geschlechtshomogene Mitgliedsverbände sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die Stimmberechtigung ist an die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des BDKJ gebunden.

(3) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind:

- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ-Stadtverbandes
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ-Stadtverbandes
 - die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Stadtvorstandes
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Jugendkraft (DJK-Sportjugend)
 - die Leitungsvertreter der Mitgliedsverbände, sofern sie keine Stimme haben
 - der BDKJ-Diözesanvorstand
 - die Stadtjugendreferentin/der Stadtjugendreferent
 - die Fachreferentin/der Fachreferent
 - die Mitglieder des Rechtsträgers des BDKJ-Stadtverbandes
 - ein Mitglied des Vorstandes des Katholikenausschusses der Stadt Essen
- Der BDKJ-Vorstand kann weitere Beraterinnen und Berater und Gäste einladen.

(4) Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(5) Solange ein Mitgliedsverband im Stadtdekanat die Aufgaben des BDKJ wahrnimmt, wird ein Auflösungsbeschluss der Stadtversammlung nicht wirksam.

Die Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Stadtverbandes

§ 8 Die Konferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Konferenz der Mitgliedsverbände ist ein Beratungsgremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsverbände; ihre Aufgaben sind u.a.

- Information und Koordination im Blick auf geplante Veranstaltungen und Aktivitäten der Verbände
- Beratung des BDKJ-Stadtvorstandes
- Mithilfe bei der Vorbereitung der BDKJ-Stadtversammlung
- Austausch und Diskussion über Entwicklung im Hinblick auf die Jugendarbeit

(2) Die Konferenz der Mitgliedsverbände setzt sich aus dem BDKJ-Stadtvorstand und den von den Mitgliedsverbänden entsandten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Mitgliedsverbände entsenden mindestens einen, höchstens drei Vertreterinnen und Vertreter. Gäste und Beraterinnen und Berater können vom Stadtvorstand eingeladen werden.

Der Stadtvorstand

§ 9 Der Stadtvorstand

(1) Der Stadtvorstand leitet den BDKJ-Stadtverband, seine Einrichtung und Unternehmungen im Rahmen der Stadtordnung und der Beschlüsse der Beschlussorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders im Arbeitskreis Jugend Essen (AKJ) und Jugendhilfeausschuss
- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden unter anderem durch Teilnahme an den obersten Beschlussgremien und durch die Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit der Pfarreien,
- die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat
- die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Stadtversammlung, und der Leitungsorgane des BDKJ-Diözesanverbandes und des BDKJ-Bundesverbandes,
- die Vertretung des Stadtverbandes in der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Stadt- /Kreisverbände des BDKJ,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der gesamten kirchlichen Jugendarbeit im Stadtdekanat Essen
- die Einberufung und Leitung der Stadtversammlung und Konferenz der Mitgliedsverbände,
- Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zur Vorlage in der Stadtversammlung,
- die Vertretung des BDKJ im Katholikenausschuss der Stadt Essen,
- Wahrnehmung der Mandate im KJA-Vorstand, entsprechend dem Statut der Katholischen Jugendämter der Stadt-/Kreisdekanate im Bistum Essen,
- die Zusammenarbeit mit der Jugendseelsorgekonferenz im Stadtdekanat,
- die Leitung der BDKJ-Stadtstelle,
- die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstandes sind:

- drei weibliche Stadtvorsitzende
- zwei männliche Stadtvorsitzende
- der Stadtseelsorger.

Sie werden von der Stadtversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes müssen einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören.

(3) Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Wahlvorschläge für das Amt des BDKJ-Stadtseelsorgers stimmt der Wahlausschuss vor der Wahl mit dem Diözesanbischof ab. Der Diözesanbischof sollte der Stadtversammlung die Wahl zwi-

schen mindestens zwei Kandidaten ermöglichen. Nach der Wahl wird der BDKJ-Stadtseelsorger vom Diözesanbischof beauftragt.

(5) Beratendes Mitglied des Stadtvorstandes ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ. Der Stadtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Referentinnen und Referenten berufen.

Kommissionen und Ausschüsse

§ 10 Kommissionen

(1) Die Stadtversammlung kann Kommissionen für folgende Aufgaben einrichten:

- Weiterentwicklung der Satzung
- Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und entscheidende Sachkomplexe.

(2) Mitglieder einer Kommission können neben einem stimmberechtigten Mitglied des Stadtvorstandes Mitglieder der Leitungsgremien der Mitgliedsverbände sein. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich. Die Kommissionen sind geschlechtsparitätisch zu besetzen. Der Kommission steht es frei, Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen.

(3) Die Kommissionen können Anträge, die sich auf ihren Arbeitsauftrag beziehen, an die Stadtversammlung stellen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Organe des BDKJ-Stadtvorstandes können zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten und wieder auflösen. Die Ausschüsse berichten wenigstens einmal jährlich der Stadtversammlung und dem Beschlussorgan, das sie eingerichtet hat.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Organ, das sie einsetzt, gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Stadtvorstandes können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Die BDKJ-Stadtstelle

§ 12 Die Stadtstelle

(1) Der Stadtvorstand leitet die Stadtstelle.

(2) Im Stadtdekanat ist eine Stadtstelle des BDKJ zu bilden. Die Stadtstelle bildet mit dem Amt für Kirchliche Jugendarbeit (AKJ) das Katholische Jugendamt des Stadtdekanates Essen (KJA). Grundlage der Zusammenarbeit bildet das "Statut der Katholischen Jugendämter der Stadt-/Kreisdekanate im Bistum Essen".

(3) Die Stadtstelle des BDKJ arbeitet mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ zusammen.

§ 13 Ausnahmebestimmung

(1) Besteht im Stadtdekanat nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser die Aufgaben des BDKJ wahr.

§14 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Stadtordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-Stadtvorstandes die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

Gemeinnützigkeit

§15 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDKJ-Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsorganisationen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung des Stadtverbandes

§ 16 Auflösung des Stadtverbandes

- (1) Bei Auflösung des BDKJ-Stadtverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband Essen zu. Dies gilt auch, wenn der BDKJ-Stadtverband ohne förmlichen Beschluss der Stadtversammlung zu bestehen aufgehört hat.

Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der BDKJ-Stadtverband kann sich einen Rechts- und Vermögensträger geben. Die Satzung dieses Rechts- und Vermögensträgers bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers muss den Anforderungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung entsprechen.
- (2) Soweit in dieser Stadtordnung nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen der Diözesan- und Bundesordnung des BDKJ und der Geschäftsordnung des Diözesan- und Bundesverbandes
- (3) Änderungen dieser Stadtordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung und der Genehmigung durch den Diözesanvorstand.
- (4) Diese Stadtordnung ist nach Verabschiedung durch die Stadtversammlung am 03.11.1999 und nach Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes in Kraft.

Geschäftsordnung des Bundes der Katholischen Jugend - Stadtverband Essen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Organe, Rechtsträger des BDKJ-Stadtverbandes, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Stadtversammlung

§ 2 Termin

(1) Die Stadtversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Stadtversammlung oder der Stadtvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 3 Vorbereitung

(1) Der Stadtvorstand bereitet die Stadtversammlung unter Mitarbeit der Konferenz der Mitgliedsverbände vor. Er lädt die Mitgliedsverbände des BDKJ Stadtverbandes vier Wochen vorher ein und fordert sie auf, die Namen und Adressen der Delegierten, Anträge und Anfragen an die Stadtversammlung bzw. den Stadtvorstand, sowie ihren Jahresbericht bis spätestens drei Wochen vor Beginn, in der Stadtstelle einzureichen.

(2) Zwei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Stadtversammlung durch den Stadtvorstand die notwendigen Unterlagen und zwar

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Bericht des Stadtverbandes
- die Berichte der Ausschüsse
- die Berichte der Kommissionen
- die Jahresberichte der Mitgliedsverbände

§ 4 Stellvertretung

(1) Jedes Mitglied der Stadtversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn die namentliche Benennung erfolgt ist und eine schriftliche Vollmachtserklärung des zu vertretenden Mitgliedes vorliegt.

(2) Die Stellvertretung kann nur innerhalb eines Verbandes geregelt werden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig

(4) Die Mitglieder des BDKJ Stadtverbandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 5 Leitung und Protokollführung

(1) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand. Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung der Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 6 Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festlegung der endgültigen Tagesordnung

(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge der Beratung umgestellt werden.

(4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Stadtvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 7 Schluss der Stadtversammlung

(1) Die Stadtversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Stadtversammlung nach der Antragstellerin/dem Antragsteller noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen voraus.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. An einer Personaldebatte dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung, die Vorstände der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des Wahlausschusses sowie der BDKJ-Diözesanvorstand teilnehmen. Kandidatinnen/Kandidaten sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

§ 9 Beratungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.

(2) Die Mitglieder des Stadtvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Stadtversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

(4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtversammlung sofort.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung werden die Redelisten unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redelisten
- c) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten
- d) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- e) Antrag auf Vertagung
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- h) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- i) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- j) Hinweis zur Geschäftsordnung
- k) Antrag auf Nichtbefassung
- l) Antrag auf erneute Befassung nach mehrheitlicher Enthaltung
- m) Antrag auf geheime Abstimmung

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach Abs. 2 i ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 12 der Geschäftsordnung zu verfahren.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung zustimmen-

§ 11 Persönliche Erklärung

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

(2) Die persönliche Erklärung muss im Wortlaut ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zum Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt werden, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Stadtversammlung in der folgenden Sitzung in bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Stadtvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge können von den Organen des Stadtverbandes, den stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtversammlung, den Kommissionen, dem Rechtsträger sowie den Leiterinnen/Leitern der Einrichtungen des BDKJ gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.

(2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Stadtvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Stimmenthaltungen den Ja- und Nein-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(4) Abstimmungen über Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung sowie über die Auflösung des BDKJ-Stadtverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen

(5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

(6) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen.

(7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 14 Wahlen zum Stadtvorstand

(1) Die Stadtversammlung setzt zur Vorbereitung der Wahlen einen Wahlausschuss ein, der bis zur Erfüllung seines Auftrages, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren, seine Aufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder der Stadtversammlung haben das Recht, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Stadtvorstandes vorzuschlagen.

(2) Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadtversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind, für jede Kandidatin/jeden Kandidat jedoch nur eine Stimme. Bei der Abwahl ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 15 Wahlen zum Katholische Jugend - Trägerwerk Essen e.V.

(1) Die Mitglieder des Katholische Jugend - Trägerwerk Essen e.V., der Rechtsträger des BDKJ-Stadtverbandes Essen, werden durch die Stadtversammlung in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl gilt für den Zeitraum von 4 Jahren. Alle 2 Jahre werden jeweils 4 Mitglieder neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Das Protokoll

(1) Über jede Stadtversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Stadtvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(3) Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die Stadtversammlung.

Konferenz der Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Kommissionen

§ 17 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für die Geschäftsordnung der Konferenz der Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Kommissionen gelten die Bestimmungen über die Stadtversammlung, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

§ 18 Konferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Konferenz der Mitgliedsverbände tagt mindestens viermal jährlich.

(2) Die Mitgliedschaft regelt § 8 Abs. 2 der Stadtordnung.

§ 19 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Ausschüsse können von jedem stadtverbandlichen Beschlussorgan, Kommissionen nur von der Stadtversammlung eingesetzt werden und arbeiten im Auftrage des Organs, das sie eingerichtet hat.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von der Stadtversammlung bzw. von dem Beschlussorgan, das einen Ausschuss einsetzt, für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses bzw. einer Kommission gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden. In einer Kommission nimmt das stimmberechtigte Mitglied des Stadtvorstandes den Vorsitz wahr.

§ 20 Berichterstattung

(1) Die Ausschüsse und Kommissionen legen der Stadtversammlung und dem Beschlussorgan, das sie eingerichtet hat, jährlich einen Bericht vor.

(2) Die Ausschüsse und Kommissionen können für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur Berichterstattung bei der Stadtversammlung und bei dem Beschlussorgan, das sie eingerichtet hat, wählen.

§ 21 Versendung des Protokolls

(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Ausschusses/der Kommission innerhalb von zwei Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(2) Die Mitglieder der Konferenz der Mitgliedsverbände erhalten das Protokoll zur Kenntnisnahme

§ 22 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zu Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ist mit einer Frist von 14 Tagen von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung der Ausschüsse und Kommissionen bedarf der Zustimmung des BDKJ-Stadtvorstandes.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung können an den Sitzungen der Ausschüsse als Gäste teilnehmen. Die Mitglieder des Stadtvorstandes haben in Ausschüssen beratende Stimme. Den Ausschüssen und Kommissionen steht es frei, Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen.

(4) Ein Ausschuss oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Stadtvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimmen in den Ausschüssen.

§ 23 Auflösung der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Tätigkeit eines Ausschusses und einer Kommission endet, wenn die Stadtversammlung oder das betreffende Beschlussorgan seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

<i>Inkrafttreten</i>

§ 24 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.